

Zeitschrift:	Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band:	4 (1763)
Heft:	2
Artikel:	Versuch über die von der löbl. ökonomischen Gesellschaft zu Bern für das Jahr 1762 aufgegebene Frage: Wäre es dienlich, dass die Allmenten, Weidrechte, etc. abgeschaft, und das gemeine Erdreich eingeschlagen würde? und wie müsste dieses veranstaltet werden...
Autor:	Seigneux von Correvon
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-386580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

B e r s u c h

über die

von der löbl. ökonomischen Gesellschaft zu Bern

für das Jahr 1762.

a u f g e g e b e n e F r a g e :

Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weide-
rechte, &c. abgeschafft, und das gemeine
Erdreich eingeschlagen würde? und wie
müsste dieses veranstaltet werden? &c.

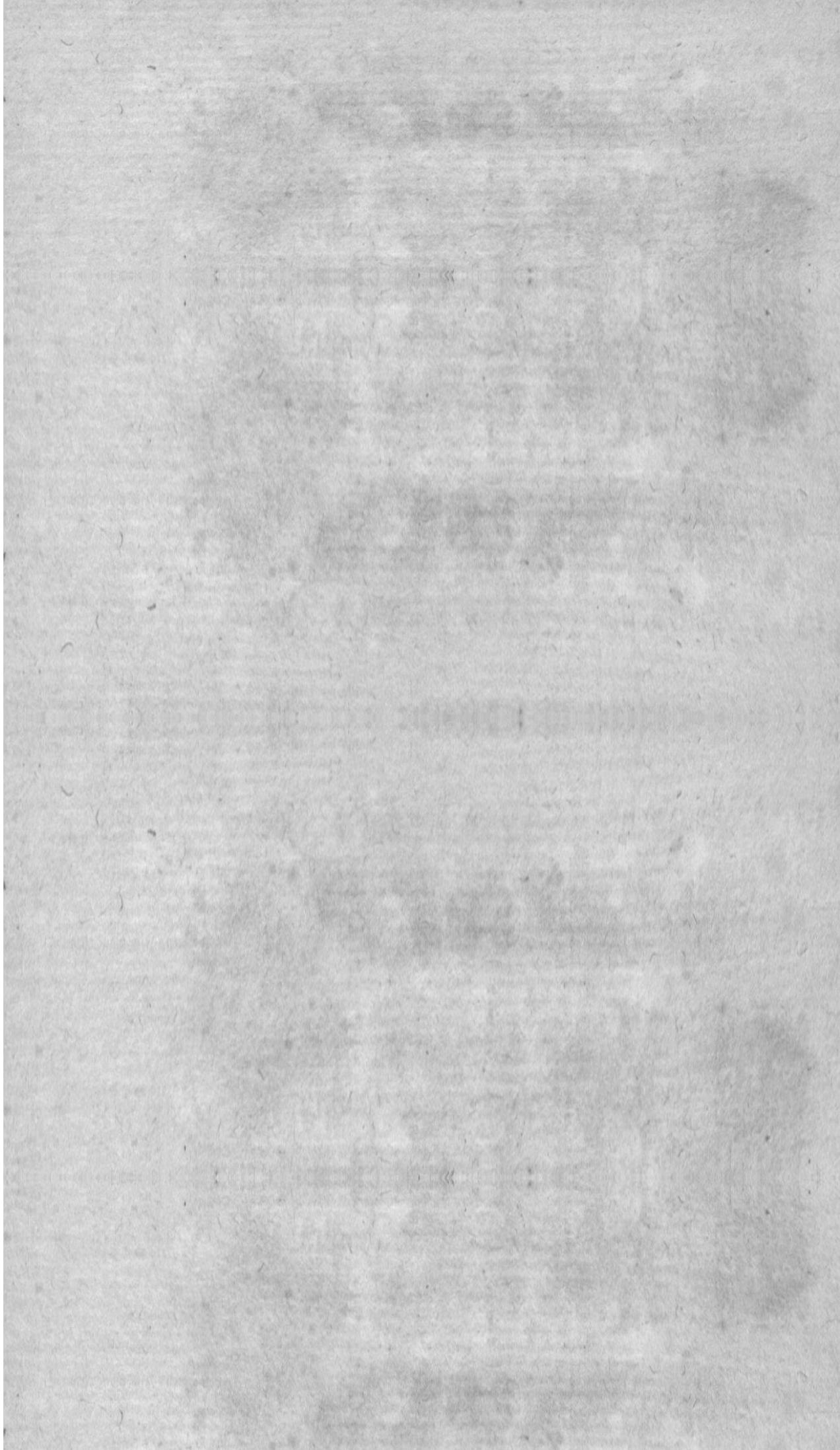
E i n e g e f r ö n t e P r e i s s c h r i f t

von

Sr. Seigneur von Correvon,

der ökon. Gesells. zu Losanen Präsidenten;

wie auch der ök. Ges. zu Bern Ehrenmitglied.





Versuch einer Beantwortung der Preisfrage:

Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weidrechte, Gemeingüter abgeschafft und das gemeine Erdrich unter die Partikularen ausgetheilt oder eingeschlagen würde? und wie müßte diese ändring zum besten vortheile der Gemeinden veranstaltet werden?

In wichtigen untersuchungen, die das gleiche berühren, kan man nicht zu geschwinde noch allzu gerade auf den endzwek gehn. Da dieser dermalen darinn besteht, den nutzen und die schwierigkeiten zu kennen, die aus der verwandlung der Allmenten, Gemeingüter und Weidrechten, in eingefristete und besondere besitzungen, entstehn möchten; so wird nothig seyn, vor allem aus sich einen richtigen begrif von dem gegenstande zu machen. Da aber derselbe verschiedene besondere theile in sich fasset; so wird es nicht weniger nothig seyn, dieselben von einander auszuzeichnen, damit wir die regeln und ihre anwendung auf jeden theil darnach einrichten können.

Ge

Gemeinweiden, (Communes) kan man alle grundstüke nennen, welche der besitzer nur während dem ersten raube einschliessen, und hernach anderst nicht, als in gemein mit dem dorfe nuzen darf. Der erste, der ein grundstück also einschloß, daß alle andere gemeingenossen von dessen nuzung ausgeschlossen waren, konnte sagen: dies ist mein. In der that ist es nur in so weit sein, als er das selbe einschliessen kan. Laßt uns das verschiedene erdrich durchgehn, welches dieser einschränkung unterworfen ist, und sich in dem falle dieses unvollkommenen eigenthums befindet.

Die Weinberge sind diejenige art von grundstücken, welche den zwang und die einschränkung am wenigsten vertragen können; wenn man die unkosten, dieselben anzulegen, den hohen preis auf den sie gestiegen sind, und die freyheit die ihr anbau erfordert, in betrachtung zieht. Auch werden dieselben gemeinlich ohne eine solche einschränkung besessen, welche die besitzer zwingen könnte, sie zu einer gewissen zeit zu öffnen. Dennoch finden sich in unsrer landschaft gegenden, wo behauptet wird, daß die weinberge nach der weinlese zur weide für die schaafe (*) offen stehn sollen, als eine Gemeinweide: In andern gegenden sind die weinberge von dieser beschwerde frey. Man könnte sich daher einbilden, die gemeinden haben ehmals ein recht zu diesem Gemeinweidgange, wie sie es auf andern grundstücken gehabt. Heut zu tage hat man die vorsicht in den weinbergen, die ringsum mit rebe gelände

(*) Dieses ist das einzige vich, so in den weinbergen sehr vuhdet werden kan.

Gelände umgeben sind, die schaefweide durch polizey-ordnungen zu verbieten: aus furcht des schadens, den die schaafe und ihre hirten an den rebstöken, rebspählen, und an dem erdrich selbst verursachen könnten. Ein verbott, welches vorauszusezen scheint, daß dieses weidrecht sonst erlaubt seyn würde; daß aber die gemeind wegen dem missbrauche weisser gehandelt habe, sich desselben zu enthalten. Es ist auch unzweifelhaft, und der gerechtigkeit gemäss, daß, wo ein weinberg auf einem erdrich angepflanzt würde, welches das einschlagungsrecht nicht geniesset, daselbst der weidgang ferners gestattet werden müste, bis der eigenthümer den preis der einschlagung bezahlt haben würde.

Die Wiesen, die man Feldwiesen oder offne Wiesen, (Près champêtres) nennet, sind der trifft gerechtigkeit unterworfen, von dem feste der heil. Magdalena an, welches auf den 22. heumonats eintrift, da der rauh eingesammelt seyn soll: und würde derselbe aus vergeß oder saumseligkeit des eigenthümers dennzumal nicht eingesammelt seyn; so wäre die gemeinde, in deren bezirke das stück liegt, nichts desto weniger befugt von diesem tage an dasvieh ohne widerspruch hinein zu lassen. Diese regel war vormals so unumstößlich, daß selbst der Bischof und Herr von Losanen, auf Wiesen von dieser art ohne erlaubnis der gemeinde, oder ihres rathes, seine erndte ein paar tage nur aufzuschieben, nicht befugt war. Auf andern wiesen kan der eigenthümer das früh- und spätheu einsammeln, so daß nur die herbstweide der gemeinde übrig bleibt.

Ehmals mußten die meisten Wiesen, nach dem ersten rauße zu allgemeinem Weidgang geöffnet werden. Jeder hausvater hatte blos ein einziges eingeschlagenes, an seinem hause gelegenes stück, welches mit fruchtbäumen bepflanzt, und meistens nur von mittelmäßiger größe war. Diese kleinen baumgärten, die man Récord, nennte, waren also den landwirthen um so viel schätzbarer; und dieser gebrauch ward eine geraume zeit beobachtet, daß niemand als die vasallen, grosse, eingeschlagene, und von der Gemeinweide befreite stücke besaß. In diesem zustande befand sich noch der beste theil des landes, als U. G. Hrn. Hrn. im Jahre 1591. verordneten, daß ihre unterthanen in der landschaft Waat alle ihre eigenen besitzungen in einschläge verwandeln sollten; und dieses ward nachher in der 279. sazung des Coutumier der landschaft Waat im Jahr 1616. bestätigt, wie die neue überkeitliche ordnung vom 13. jenner 1717. solches belehret, indem U. G. H. H. in be trachtung des wohlseyns ihrer unterthanen, sich beklagen, daß ihre erste verordnung nicht befolget werde. Man leistete aber derselben von der zeit an ein bessers genügen. Ein jeder erkannte seinen verlust; so daß heut zu tage wenig Feldwiesen mehr gesunden werden. Die meisten sind eingeschlagen worden; dafür wird der gemeinde, nach vorschrift der verordnung, der 6te pfennig, von denenjenigen aber, die nur zu grase genutzt werden, der zwanzigste pfennig bezahlt.

Die sogenannten Pougeslies oder Pudzessies, die andrer orten Deven genannt werden, sind eine

eine andre art ofuer Feldwiesen, die besondern eigenthümern zugehören, und nur dem allgemeinen Weidgange im herbst, zum nutzen der anliegenden felder unterworfen sind. Diese Wiesen sind zu äusserst an den feldern und zelgen gelegen, und wenn diese Fins de pie angesæet werden sollen; so dienen diese Wiesen dem zugviehe zur weide, welches die landlente daselbst während der herbstsaat, wie nicht weniger zur zeit, da der mist ausgefahren wird, daselbst ausspannen; welches den verschiedenen dorffschaften sehr dienlich ist, deren felder von ihren wohnungen weit entfernt sind, so daß sie viele zeit darauf verwenden müsten, ihr Vieh zum füttern nach hause zu führen: Da im gegentheile diese gute und fette Weide, die an ihren feldern liegt, eine wirkliche ersparung ist.

An einigen orten des landes befindt sich eine andre art von Gemeinweiden, die in der landessprache Tzaumaz oder Drésaux genennt werden, welche dem viehe zur ruhe gewiedmet sind. An andern orten findet man Weiden Mérénaz genennt, welche dem viehe zur mittagsruhe dienen. Alle diese gebraüche machen gewisse stücke landes zum nutzen und commlichkeit der gemeinden und ihres viehes gemein.

Alle gemeinweidige Getreidfelder (Champs en guérets) die zu äusserst an den zelgen, auf den feldern liegen, die mehrern eigenthümern zugehören; sind ebenfalls nach der erndte dem allgemeinen Weidgange unterworfen, bis sie wiederum auss frische angesæet werden. Die schwierigkeit und weitläufigkeit der unterabtheilungen in eine grosse anzahl

anzahl eingeschlagener antheile ; die menge holzes die zu todten zaunen erfordert würde , sie alle einzuschliessen ; oder der schaden , den die menge lebhä-ge vermittelst ihres schattens verursacht , und anben viel landes eingenommen haben würde ; die unmög-lichkeit einer leichten zufarth zu allen stüken , son-derlich denen in der mitte gelegenen , ohne einen grossen theil , sonderlich bey dem ansäen und in der erndte , unnütz zu machen : Alles dieses müste nothwendig für diese stücke besondre regeln veranlas-sen. Daher redet auch die oberkeitl. ordnung da-von , als von solchen , die nicht eingefrisst werden können. Außer daß sie in dem VI. Art. von die-ser regel ausnähmt , diejenigen felder , die we-gen der eigenschaft ihres gründes , oder wegen nachem wasser mit nutzen in Wiesen verwant-delt werden können , ob sie schon nicht an grossen strassen grenzen : diese mögen die eigenthümer einschliessen , jedoch daß es oh-ne nachtheil der anstossenden felder geschehe. Das war auch der weisheit und der billigkeit an-gemessen.

Die Waldungen , wenigstens diejenigen , die den gemeinden gehören , sind gewöhnlich der trift-gerechtigkeit unterworfen. Das übel bey dieser gewohnheit besteht darinnen , daß dasvieh , wel-ches oft zu früh dahin gelassen wird , wo es kein gras findet , die schosse der bäume angreift und wegfrisst. Man kommt diesem übel , so gut man kan , mit polizeyverordnungen zuvor , welche in den wäldern von zeit zu zeit einen hau erlauben , son-derlich in denen , die mit tannen besetzt sind , dieje-nigen

nigen aber die mit buchen und jungen eichen besamet sind, darinnen begünstigen, daß die eignethümer das recht haben, dieselben während ihrem anwuchse einzuschliessen, bis die häume dergestalt aufgewachsen sind, daß sie keinen schaden von dem Viehe zu befürchten haben: da unterdessen andre Wälder, zum behelfe derer, die das Weidrecht haben, offen bleiben.

Die Allmenten (les Paquis communs) sind eigentlich diejenigen, von denen es hier die rede ist. Diese sind unangebautes erdlich, von mehrerer oder minderer weite, auf denen alle gemeindsgenossen eines ortes, krafft ihres burgerrechtes, oder die einwohner des ortes die nicht burger sind, vermitstet einem jährlichen hinterseggeld, ihr Vieh zur Weide treiben können.

Die Allmenten sind von verschiedener lehnbarkeit; die einen gehören den Herrschaftsherren des ortes zu, welche dieselben als afferlehen von dem Landesherrn besitzen, und den gemeinden des ortes, für einen jährlichen lehnzins zu nutzen überlassen. Andre, und meines erachtens der beste theil derselben, gehören den gemeinden eigenthümlich zu, die gemeinlich keinen andern nutzen daraus ziehn, als denjenigen der den bürgern und angehörigen des ortes zukommt, nebst dem geringen erlage, den die einwohner bezahlen. Die einen leihen den ersten raub des grases weg, und nutzen das übrige zur gemeinen Weide. Die Allmenten von der ersten klasse werden gemeinlich alle vernachlässigt. Zu zeiten lässt man noch wohl die maulwürfe fangen, wo der schaden, den sie bringen, beträchtlich

ist; insgemein aber läßt man diese ruhen: die Dornheken wachsen auf: das Wasser, wenn einiges vorhanden ist, bleibt szen; und keine Grundstüke werden esleider besorget.

Da die vorgelegte frage alle Grundstüke in sich begreift, die dem gemeinen Weidgange unterworfen sind; so kan ich nicht umhin, zu förderst von der einschlagung zu reden, welches die Wiesen und Felder vornemlich ansieht, eh ich in eine abhandlung über den Weidgang, als den vernachlässigteren theil der Weidrechte, eintrete.

Ansänglich hielte man es für genugsam zu der einrichtung der Wiesen zu nutzarem Lande, daß die Eigenthümer dieselben einschlagen dörsten, um den ersten raub zu geniessen. Sie waren aber von dem grade ihres möglichsten abtrages noch weit entfernt, dieweil sie auf diese weise genutzt wurden. Immer noch übel eingefristet, und der beschädigung bloßgesetzt; übel bewässert, wenn schon Wassers genug in der Nähe war, weil die Wasserrinnen von dem Viehe, welches bis in den winter darauf weidet, zertritten wurden; und weil derjenige der nur ein bedingter Besitzer war, alle Ausgaben auswich. Davon der Nutzen zu allgemeinem Raube diente, oder die durch den missbrauch leicht wiederum unnütz gemacht werden konnten. Die Wiesen von dieser Art wurden also nur unvollkommen genutzt. Dieses erwies sich auch bei den Käufen und Anlagen, da sie kaum auf den halben theil ihres izigen Werthes, da nunmehr die einschlagung die Eigenthümer in den stand gesetzt hat, dieselben nach ihrem beziehen zu besorgen, angerechnet worden. Diese Wahrheit

wahrheit erkannten alle städte, vasallen und gemeinden, welche unsere G. Landesherren laut der ordnungen vom 13. jenner 1717. hierüber zu rath zogen. Die wenigsten eigenthümer, sonderlich diejenigen, die kluge wirthschafter waren, verabsäumten, sich die freyheit zu nuze zu machen, um den werth ihrer besitzungen so beträchtlich zu vermehren, und zwar für eine so geringe abgabe, wie der sechste pfennig ist, der solchenfalls zu handen der gemeinde entrichtet wird. Dennoch ist diese freyheit die Wiesen einzuschlagen durch gewisse bedinge, je nach der natur der wiesen, eingeschränkt; unter andern sind die sogenannten Mas de Prairies ausgenommen, welche, zu ersparung des holzes und des erdrichs selbst, nur in dem äussersten umfange des parks, ohne innere abtheilung und zwischenhäge, eingeschlagen werden dürfen. Dieser punkt allein wäre hinreichend, die wichtigkeit der abschaffung aller Gemeinweiden überhaupt zu beweisen, da die ohnedem bereits angebauten grundstücke durch das einschlagen so sehr in ihrem werthe ansteigen können. Wie ungemein würde dieser gewinn anwachsen, wenn man allerorten ungebautes land in vortreffliche Wiesen verwandeln könnte.

Die Felder würden ebensfalls eine mehrere oder mindere verhöhung ihres werths durch die einschlagung erhalten. Welchen unterscheid der verbesserung und des abtrags gewahret man nicht in der that zwischen feldern, deren anbau durch gesetzte ordnungen schwer gemacht wird, und die in drey fluhren oder zelgen eingetheilt sind, die immer in der lehr das erste jahr zu getreid, das 2te zu ha-

ber oder sommergetreid, angesæt werden, das zte aber brache liegen müssen, wie alles übrige land, so sich in dieser zelge befindt, und also bald nach der erndte gemeinweidig ist; ohne daß es erlaubt sey, solches zu einem andern gebrauche zu bestimmen? welchen unterscheid, sage ich, zwischen einem felde, welches allen diesen einschränkungen unterworfen ist, und einem andern, das jederzeit eingeschlossen ist, und dessen anbau der besitzer nach seinem belieben einschränken oder ausdehnen kan? Wenn der besitzer den grund bald zu getreide, bald mit nutzvaren künstlichen grasarten ansæt; so macht er sich auch seine ruhezeit zu nutz, und zwar oft einzig und allein durch die abwechslung seines abtrags: nebst dem daß von einem solchen in der nähe des wassers liegenden stücke in weniger zeit die juchart auf den werth von 1000. L. ansteigen kan, da sie hingegen nur 2- bis 300. L. gekostet hat.

Was für vortheile in absicht auf das heu, das Vieh und den dung, wenn ein ganzes gemeinweidiges getreitfeld auf einmal in eine sich weit erstreckende Wiese von flee verwandelt werden könnte; wie solches leicht geschehn würde, wenn die gemeinweidigen, in zelgen eingetheilten felder, eingeschlossen, und dem vollkommenen eigenthum der besitzer überlassen würden? Die weise ordnung von 1717. nimmt dieses für bekannt an, indem sie in dem VI. artitel die einschlagung der felder erlaubt; in sofern es ohne nachtheil der anliegenden felder geschehe. Dieses hat aber in den sogenannten Fins de pie, oder denen zu äußerst an den zelgen liegenden akern nicht anschlagen können.

nen. Ich werde aber nichts destoweniger die freyheit nehmen, dieses auf dem gleichen fusse vorzuschlagen, wie in ansehung der sogenannten Mas de Prairies, deren äussere einfristung die gedachte ordnung erlaubt. Man könnte meines erachtens dieses unter einer noch geringern abgabe, als der Ste pfennig ist, oder gar ohne abgabe erlauben: indem es zum nutzen aller dorfgenossen gereichte, und den produkt derselben und die nuzung des erdrichs beträchtlich vermehren würde.

Ich komme zu den Allmenten zurück, die hier den vornehmsten gegenstand ausmachen: Es sey in absicht auf ihre größe und das ganze ihres umfangs, oder in betrachtung daß sie diejenigen des grundstükes sind, deren werth am meisten vermehrt werden kan; sitemal sie in ihrem gegenwärtigen zustande, vor allem andern erdrich, von sehr schlechter ertragenheit sind, da doch ein guter theil derselben auf den werth der besten Wiesen gebracht werden könnte. Man glaube nicht, daß ich die sache übertreibe. Denn macht die bearbeitung den Preis des erdrichs aus; so ist das erdrich ohne die arbeit der menschen nichts.

Alle bemühungen die aus der menschenliebe, und der liebe des vaterlandes entstehn, sollen den menschen überhaupt, und den patrioten insbesonders auf dasjenige lenken, welches das nützlichste seyn kan. Der zweck dieses versuches also zu erfüllen, seze ich mir vier stücke vor.

I. Die Mängel und schwierigkeiten vor augen zu legen, die sich bey den Gemeinweiden zeigen.

II. Die grossen allgemeinen und besondern Vortheile zu betrachten, die aus ihrer abschaffung, das ist, ihrer verwandlung in eingefristete grundstüke entstehn würden.

III. Die Einwürfe getreulich anzuzeigen, die man wider diese veränderung zu machen pflegt; mit einigen neuen Einwürfen vermehrt; nebst der beantwortung dieser Einwürfe und schwierigkeiten.

IV. Die Mittel aufzusuchen und anzuzeigen, welche die rathsamsten scheinen, diese veränderung zu grösstem vortheile der gemeinden ins werk zu richten.

I. Theil.

Von den Mänglen und Schwierigkeiten, die sich bey den Gemeinweiden erügnen.

Ein erdrich, welches niemal angebauet wird, ist für den besizer und für die, so antheil daraus haben, ein todtes land. In dem verlassnen zu stande, in welchem sich dasselbe befindet, ist es eine schädliche dienstbarkeit für alle: Ein reiche erzgrube, welche uneröfnet bleibt.

Dieses land ist tod für die Gemeinde, die nichts davon bezieht; für den Lehenherrn, weil es ausses aller handänderung bleibt; für den Zehndherrn, welchem es reichlich eintrüge, wenn es in händen der partikularen und eingeschlossen wäre; fast tod selbst

selbst für diejenigen, die dasselbe nutzen, sowohl wegen dem geringen vortheile, den sie davon beziehn, als wegen einer menge schwierigkeiten, und beträchtlichen unschiklichkeiten, welche den nutzen, den sie davon beziehen, weit übersteigt.

Allen zugehören, oder niemanden zugehören sind in diesem falle fast gleichgültige begriffe worden. Diese ist die allernfruchtbarste und mangelhafteste art der besitzung; weil sie keinen eigennuz und keinen wetteifer erwelt.

Wollte man die Gemeinweiden nicht wegen ihrer geringen nutzbarkeit abschaffen; so sollte man es dennoch wegen dem wirklich: übel thun, welches sie sowohl geradenwegs, als in ihren folgen in mehrerm oder minderm grade nach sich ziehn.

1) Dieses dem allgemeinen Weidgang überlassene erdrich ist oft entfernt, und oft für die so recht dazu haben, gänzlich abgelegen.

2) Daher entsteht grosser zeitverlust, der sonderlich in der landwirthschaft ein beträchtlichss übel ausmacht. Man verliert zeit, das viel auf die weid zu führen, desselben zu warten, es aufzusuchen und zurückzuführen.

3) Des tages ist es zwar unter der hut eines hirten; man sendt es aber auch des nachts dahin, da ist dann niemand mehr als ein kleiner hirtenjunge, der sich entweders wegmacht, oder einschläft. Das viel nimmt den reissaus, oder läuft irre, so daß, um es zu suchen, eine stunde oder zwei darauf gehn. Ein pferd wen-

weniger bey einem kleinen akerzuge hindert die ganze arbeit, oder hindert wenigstens dieselbe bey der kubten morgenzeit zu verrichten. Hat man es endlich gefunden; so wird hinlässig oder eilfertig gearbeitet. Die hize und die fliegen nöthigen es wieder zum stalle zurück, fast ohne daß man etwas verrichtet habe.

4) Man sendet die ochsen und pferde zur weide, um von ihrer arbeit auszuruhn; anstatt dessen legt man ihnen eine neue auf. Sie würden sich auf einer guten freue, oder während der hize, auf einem nahe bey dem hause gelegenen und mit einigem grase bewachsenen erdrich, ungleich besser als auf einem harten und kothichten boden, welchen sie in der ferne suchen müssen, erfrischen können.

5) Man sendet das zugvieh auf die allmenten, daß es sich daselbst nähre, und es kommt fast immer ausgehungert nach hause, nachdem es eine grosse weite landes durchlauen hat, ohne etwas bessers als ein wenig schlammichtes oder verbrenntes gras zu finden; so daß man dasselbe bey seiner ankunft entweders an die futterkrippe stellen muß, um es wieder zu kräften zu bringen, wodurch der arbeit eine stunde zeit abgezwakt wird, oder aber dasselbe ungefüttert, und sogar unausgeruht arbeiten lassen muß, nachdem es auf der weide weder futter noch ruhe gefunden hat.

6) Die melchkuhe, die man zur Weide sendet, leiden ebenmässig, und bringen dem eigenthümer, dem sie nur wenig milch abgeben können, einen grossen

grossen verlust, weil sie von weitem, ohne die erforderliche menge frischen grases zu ihrem eignen unterhalte, und zur nahrung eines ganzen hausgesindes gefunden zu haben, erschöpft und müde zurückkommen.

7) Der kommliche gewinn der geringen nahrung, welche diese Weiden dem viehe armer leute, deren krippen schlecht bestellt sind, zu geben scheinen, ist ein fallstrik für dieselben; wegen der versuchung, durch die sie sich beständig überwinden lassen, mehr vieh im sommer zu halten als sie überwintern können. Es ist sich fast zu verwundern, daß es eines gesetzes bedürfte, diesem verderblichen übel abzuhelfen. Die Sazung der Landschaft Waat hat hiefür vorsehung gethan, und auf die wiederhandlung eine strafe gesetzt: Und der XI. artikel der ordnung von 1717, befiehlt dem vorgesetzten der gemeinden, dieselben ungeschont und nach der strenge einzuziehn. Allein das landvolk ist in diesem stücke unverbesserlich, und daher entstehn grosse übel, die so lange dauen werden, bis die Gemeinweiden abgeschaft sind. Einige davon sind die folgenden:

a) Kühe die immer wenige milch liefern, schlechte kälber werfen, und also junges vieh schaffen, die der heerde niemals ehre machen.

b) Mageres und schwaches zugvieh, welches niemals im stande ist die harte arbeit auszudauern.

c) Verderblichen verlust und abgang an dem viehe selbst, sowohl wegen unzureichender nahrung, als wegen den frankheiten, in denen sie

um ihrer schwachen kräften willen auch desto leichter unterliegen.

d) Die durch den beständigen ankauf schlechten Viehes, welches auf diese weise zu grunde geht, gemachten neuen schulden.

8) Ein grosser nachtheil der Gemeinweiden, der im sommer oft epidemische Krankheiten verursachet, ist auch der mangel an gutem wasser, weil sie meistens von bächen und brunnen weit entfernt sind; oder die ungesunde tränke des schlammichtigen oder stillstehenden wassers, welche für das arme erhizte Vieh eben so schädlich ist, als der Durst selbst.

9) die unsauberkeit dieser Weiden, die oft mit spinnenweben beladen sind; das gras, das mit erde vermischt ist; die Vermischung der verschiedener arten Viehs, oft sogar der schweinen, die das erdrich weit mehr verwüsten, und das gras durch aufwühlen und durch ihren unrath verderben, als man es wohl zu vermuthen scheint. Alles dieses macht die Gemeinweiden ungesund.

10) In welcher Verlegenheit und gefahr befindet sich nicht oft eine Gemeinde, wenn das Vieh mit einer Seuche befallen wird; da man nicht weiß, wie man sich der Gemeinweiden entubrigen, noch wie man das Vieh auf dieselben wagen darf.

11) Betrachten wir endlich, was eigentlich dieses von dem gemeinen Landvolke so hoch geschätzte erhöhlungsmittel sey. Ungeacht der schlechten sorge, die man auf das erdrich verwendet; so bringt es

es dennoch immer etwas nuzliches hervor, in sofern es nicht in seiner ersten entwicklung der pflanzen verhindert wird. Was für früchte würde man von einem baume zu gewarten haben, an dem man die Knospen in ihrem anwachse unaufhörlich abschläge? Eben so verhält es sich auch mit dem grase, wenn das vieh seine ersten spizen abfrißt. Nichts desto weniger weil es kaum noch einen quersinger hoch aus der erde hervorbricht, sendet ein jeder sein vieh, solches abzufressen; und also wird den ganzen sommer hindurch fortgefahren. Nur wenige orte ausgenommen, wo man etwas besser hierinn zu verke geht, ist dieser missbrauch allgemein. Man urtheile, wie viele nahrung das vieh nachher daselbst finden könne, und welche unermessliche weite erfordert würde, auf diesem fusse die benötigte futterung zu schaffen.

Ein beweis von der wahrheit dieser sache, und daß diese Allmenten sehr unnütze grundstüke sind, ist dieser: Dass alle in etwas bemittelte landwirthe sich das recht, ihr vieh dahin zu senden, nicht zu nutzen machen, und die Allmenten verachten; so daß sie nur denen zu einem erholungsmittel dienen, die wenig andere vor sich haben.

12) Ist die vermehrung des dungs nebst dem guten anbau der grund aller verbesserung; so muß man nothwendig den durch die Gemeinweiden verursachten verlust des dungs für ein grosses übel ansehen. Betrachtet man nun den abgang des dungs, den das öftere hin- und hergehn des viehes, und sein aufenthalt auf der Weide verursacht, gegen den gewinn dessen, der sein vieh in dem falle, oder auf seinem eigenen erdrich hält; so

Kan man nicht anderst, als diesen nachtheil, dem nur die abschaffung der Gemeinweiden abhelfen kan, höchstens bedauern.

13) Vergessen wir unter der klasse der übeln nicht die oft weitläufigen zwisiigkeiten und prozesse, zu denen die Gemeinweiden nicht selten anlass geben, und die man nicht anderst, als durch abschaffung der Gemeinweiden, als der quelle derselben, tilgen wird.

14) Wer sollte sich endlich vorstellen, daß dieser alte missbrauch einen nicht geringen einfluß auf die entvölkerung hat? Allein soviel ist gewiß, daß jemehr land an einem orte ungebauet liegt, desto geringer die anzahl der einwohner ist, die sich daselbst nähren können, und der fremden, die sich daselbst niederlassen.

Ich weiß nicht, ob, wenn man alles betrachtet, Frankreich seine einwohner besser nähret, als die Schweiz. Man macht uns hierüber einen sehr übel gegründeten vorwurf, mit dem ein mann von stande, wie der Abt von Lambert, uns zu beladen sich mühe gemacht haben sollte: Die Schweizer, sagt er (*), wollen den mangel an Lebensmitteln bey andern nationen nicht ertragen, sie sagen: wenn sie fasten wollen, so haben sie nicht nöthig aus ihrem lande zu gehn. Begnügen wir uns auf dieses kindermärchen zu antworten: daß die Schweizer nichts weiters nöthig haben, um ihnen selbst, und einer menge

(*) Allgemeine Geschichte aller Völker.

menge fremder anförmelinge eine überflüssige nah-
rung zu verschaffen, und oft ihren nachbaren hand-
bietung zu thun, als ihre Gemeinweiden anzu-
bauen.

Es ist eben so bemerkungswürdig, als lehrreich,
dass durch die entvölkerung in England zuerst die
Gemeinweiden eingeführt worden, so, wie hinwie-
drum die Gemeinweiden die entvölkerung nach sich
ziehn, indem sie dem fleisse und dem gewinne der
einwohner schranken sezen. In der that, die be-
lehnung des weitläufigen, von den Sachsen im
jahr 830. und nachher von den Dänen entvölkerten
erdrichs veranlaßte in England die Triftgerechtig-
keiten, und zugleich die vermindrung der einwoh-
ner, und die schlechte besorgung der heerden. Da-
mals wurden den Herrschaftsherren die unermehli-
chen parke zu theile, die einige derselben noch heut
zu tage besitzen. Ich bin von der lehnbarkeit und
der bestimmung dieser Allmenten ganz gewiss be-
richtet. Sie waren ungebautes erdrich, welches
die alten eigenthumsherren zum gebrauche ihrer
lehnsleute, die ihnen ihr erdrich arbeiteten, oder
solches ohne beständiges besitzungsrecht empfangen
hatten, offen gelassen. Diese lehnpflichtigen konn-
ten eine anzahl viehs dahin zu weide treiben, je
nach dem verhältnisse des erdrichs womit sie belohnt
waren, oder der dienste dazu sie sich verpflichtet
hatten. Die gestalt der sachen hat sich aber seit-
her sehr verändert. Das volk hat sich durch die
handlung bereichert. Die lehngerechtigkeit hat
nicht mehr die ehmalige strenge, kraft und ver-
bindlichkeit. Die natur der besitzungen ist nicht
mehe

mehr die gleiche: das erdrich hat aber seine alte gerechtigkeit behalten. Es befinden sich in England, Schottland und Irrland viele hundert tausend morgen landes, welche noch immer offen stehn, und denen bauern gewisser herumliegender gegenden, oder denen einwohnern gewisser auf diesen Allmenseiten gebauter wohnungen zum gebrauche dienen. Einige haben ein uneingeschränktes recht, andern hingegen ist die anzahl und die art des Vieches vorgeschrieben. Die einschliessung dieser weitläufigen Triften kan nicht anderst als durch einen Parlementsakte geschehn.

Dieses auf richtige beweise gestützte beispiel wird verhoffentlich genug sehn zu zeigen, daß das alterthum der gebräuche eben nicht allezeit hochachtung verdient: daß derjenige von dem wir hier reden, durch die unordnung und kriegslärmen veranlaßt worden: und daß derselbe, allem anschein nach, niemals entstanden wäre, wenn nicht entsetzliche entvölkerungen vorher gegangen wären. Auch haben die fleißigen Engländer, so frey sie auch sind, ihr altes vorurtheil willig denen grundsäzen, die ich hier festseze, unterworfen. Des hohen alterthums dieser Gemeinweiden, und der unverdienlichen besitzung ungeacht, die nicht wie in unserm Lande den dorffschaften zugehörte, sondern auf die eine menge angesehener partikularen, oder verehrungswürdiger gesellschaften, nach dem verhältnisse ihrer gütter, das recht hatten; stand die englische nation, auf den ersten vorschlag, keinen augenblick an, die vortheile der abschaffung derselben einzusehn.

Seit

Seit dem Jahre 1689. sagt der Ritter Nickollb(*) ist kein Jahr, daß das Parlament nicht 15. bis 20. akten ausgefällt habe, das einschlagen der Gemeinweiden zu vergünstigen. Der abtrag des erdrichs hat sich verdopelt; und man vermuthet von 40. millionen morgen Landes (Acres), welche England enthält, sey ein dritter theil Gemeinweiden gewesen.

Durch dieses weise betragen hat der anbau des Landes ungemein zugenommen, und mit demselben auch zugleich die anzahl der pferde, des hornvieches, und der schaafe, zu einem grossen gewinne sowohl der arbeit als des dunges. Die bevolkerung hat sich durch neue wohnungen vermehrt; der aufwand ist nach dem verhältnisse der menschen und ihrer neuen reichthümer angewachsen; die einkünfte, die das her dem Staate zuflossen, haben seine macht vermehrt, und denselben in den stand gesetzt, auf die ausfuhr des getreides preise zu sezen. Die in dem ganzen Königreiche ausgedehnte handlung erzeugte den überfluss, und der preis der lebensmittel, der sich izt für alle klassen der einwohner in einem behörigen gleichgewichte erhielt, brachte die handwerker in flor.

Lasst uns aber, des ansehens dieses beispielns un- beacht, die sache in absicht auf unsern zustand näher untersuchen, und die grossen vortheile, die sich aus dem vorgelegten plane ergeben, noch näher beleuchten. Dieses wollen wir in dem zweyten theile vor uns nehmen.

II. Theil.

(*) Remarques sur les avantages & les desavantages de la France & de la Grande Bretagne, par rapport au Commerce & aux autres sources de la Puissance de l'Etat &c.

II. Theil.

Von den grossen, sowohl allgemeinen als besondern vortheilen, die aus der abschaffung der Gemeinweiden und Allmenten, das ist, aus ihrer einschlagung in besondre und eingefristete grundstüke entstehn würden.

Man liest wenige abhandlungen über den Ackerbau, sonderlich unter den neuern, die nicht von den vielfältigen vortheilen meldung thun, welche aus der einschlagung der Gemeinweiden entstehn würden, oder bereits entstanden sind. Da es aber scheinet, man stehe darüber noch in einigem zweifel, und da die mehnungen über diesen wichtigst sätz hier in der Schweiz in der that noch getheilt sind; so will ich trachten, denen lesen, bey denen hierüber noch einiges vorurtheil haftet, die augen aufzuschliessen: Ich werde erstlich einige allgemeine anmerkungen als grundsätze voraussezet, und nachher 1) von dem nutzen des Staates; 2) den vortheilen des Lehenherrn, der Herrschafts- und Zehndherren; 3) dem wahren besten der Gemeinden, und 4) von dem wohlseyn und glüke der Gemeindsgenossen, meine nähern beweise entlehnent.

Erster Grundsatz. Vor allem aus glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, ein guter anbau des landes habe einen nicht geringen einfluss, auf die gesundheit der luft, und auf die milde der

erdgegend. Es ist unsreitig, daß, wo die manü-
zen geschräuche und das heidekraut ausgereutet sind;
wo allem wasser ein freyer abfluß verschafft wird,
und nirgends keines szen bleibt; wo kein andrer
schatten als von wohl unterhaltenen waldungen
gestattet wird &c. auch das klima milder und ge-
schikter wird, nicht nur pflanzen, sondern auch
erndten hervorzubringen, die vorhin daselbst un-
bekannt waren. Ein beispiel dessen haben wir an
Italien, nachdem die Römer gute polizeyanstalten
daselbst eingeführt hatten. Ein gleiches sehn wir
noch heut zu tage an Norwegen, seit dem un-
gläubliche striche landes ausgereutet und fruchtbar
gemacht worden. Wir könnten die beispiele da-
von vervielfältigen, und erweisen, daß die nature
eines landes nach dem verhältnisse seines zunehmen-
den anbaues milder wird.

Zweyter Grundsatz. Wir nehmen an dem
eigenthume einen ganz andern antheil, als an der
gemeinen besitzung. Es ist eine herrschaft, die wir
ungern mit andern theilen, und die wir mit ver-
gütigen ausüben. Was wir für uns selbst, oder
für die unsrigen verwalten, ist immer wohl be-
sorgt. Wir sehen es gleichsam für unser eigen werk,
für den schauplatz unsers fleisses, für das feld un-
serer freyheit an, das wir nach unsrer willkuhr
auszieren oder anordnen können. Dieses ist es,
was den wetteifer aufmuntert, die talente hervor-
loket, den geschmack verbessert. Was man mit an-
dern ins gemein besitzt, bringt nicht die gleichen
wirkungen hervor; sonderlich, wo man dasselbe
verabsäumet sieht. Man schlägt über dieser art der

Besitzung ein. Dieses erweiset sich aus dem verfalle, in welchem man dieselben fast beständig liegen lässt. Gebe man auf den übeln Zustand acht, dem die meisten Nutzniessungen, die meisten Pachtungen unterworfen sind. Dieses ist vorzuglich der Fall der Gemeinweiden, wenn man auch schon ihre bestimmung nicht änderte; so könnten nichts destoweniger verschiedene kleine arbeiten darauf verwendet werden, die ihren Abtrag überflüssiger, gesünder und besser machen könnten. Allein insgemein leidet ihr schwacher Zustand keinen Zusatz; und es geschieht eben deswegen, daß man dieselben verabsäumt, weil keiner sagen kan: das ist mein. Man muß also denselben einen eigenthümer verzeißen; einen eigenthümer der sie besorge.

Dritter Grundsatz. Der reichthum an eigenem produkte eines Landes, wird billig von den Einwohnern für den allerschätzbarsten gehalten, und seine Vermehrung soll ihnen am nächsten angelegen seyn, weil es der einzige ist, der einer gegend oder einer nation ansehn erwerben, dieselbe unabhängig, und andere nützlich machen kan.

Die Bergwerke sind meines erachtens nicht der gewisseste reichthum eines Landes, sondern der produkt von allen möglichen Pflanzungen in einem Lande. Dieser allein hat unendliche Vortheile, und ist mit weniger gefahr verknüpft.

Vierter Grundsatz. Es ist auch dieses ein vorzuglicher grundsatz in dem Feldbau, daß die Vertheilung eines gemeinen erdreichs sehr vieles zur Verbesserung desselben beyträgt; weil dennzumal die

die theile desselben ungleich mehr wartung und aufficht, als zuvor, da sie miteinander verbunden waren, geniessen; und das trifft sonderlich auf unsern gegenwärtigen fall, indem jeder einzelne theil nachher mehr wartung genießt, als vorher das ganze zusammen genossen hatte. Daher ist auch aus der erfahrung richtig, daß alle theile eines vertheilten grundstüks ungleich mehr abwerfen, als das ganze in seiner verbindung abgeworfen habe. Und wenn die ertragenheit auch des besten erdrichs durch die vertheilung vermehrt wird; so muß ein erdrich, das nur aus mangel behöriger wartung unfruchtbar ist, durch die guten wirkungen einer vertheilung noch ungleich mehr gewinnen.

Fünfter Grundsatz. Wir könnten auch noch diese wichtige wahrheit unter die allgemeinen grundsäze sezen: daß ein vollständiger anbau, der sich auf alles erstreckt, und nicks verabsäumet, auch alle künste begünstiget, welche die handlung unterstützen. Der grund dessen ist, daß, indem die produkte des erdrichs vervielfältiget werden, die mehr oder weniger, doch immer von der ersten nothwendigkeit sind, dieser anbau nicht nur die gefahr der theurungen, die aus der zufälligkeit geringer erndten herrühren, vermindert; sondern eben daher auch die vertheurung und steigerung der arbeitslöhne hindert. Eine frucht hievon, ist insbesonders der mäßige und beständige preis des getreides, welcher gewiß das einzige mittel ist, das gleichgewicht zwischen der verschiedenen arbeit und ihrem billigen preise zu unterhalten.

Ich komme nun zu den wirklichen vortheilen;

die nothwendig aus der einschlagung der Gemeinweiden in besondere stüke, in absicht auf den Staat, und die Herrschaftsherren sowohl, als in absicht auf die gemeinden und gemeindsgenossen selbst entstehn müssen.

I. In ansehen des Staates. Durch den neuen werth des zur fruchtbarkeit gebrachten erdrichs, welches, wie ein neuer schriftsteller sagt: eine eroberung auf umkosten der unfruchtbarkeit ist. Wir sezen hinzu: eine eroberung, die tausendmal gemächlicher und sicherer ist, als diejenige, die ein landesherr auf seinen nachbaren machen kan. Man verdopelt wirklich sein erdrich, indem man den werth desselben, der nach dem verhältnisse des abtrages steigt oder fällt, verdopelt. Nun weiß man, daß der preis des erdrichs durch die einschlagung um einen sechsten, oder gar um einen vierten theil steigt. Wird ein gutes und bereits angebautes grundstück durch die einschlagung um einen vierten theil in seinem werthe vermehrt; wie unendlich mehr muß durch den anbau eines guten, aber ungebauten landes, gewonnen werden? Man vergleiche nur, um sich davon zu überzeugen, die würdigung einer juchart gemeinweidigen landes mit dem preis einer juchart davor liegenden angebauten erdrichs.

Wenn man sagt, von zween Staaten, welche die gleiche anzahl einwohner nähren, sey derjenige, der das wenigere land besitzt, wirklich der mächtigere; so sagt man zum voraus, daß das Land von minderm umfange, und besser angebaut sey. Es ist also einem Staat von höchster wichtigkeit,

tigkeit, daß sein erdrich, durch einen guten anbau, zur höchsten vollkommenheit gebracht werde, und daß sich in demselben wenig ungebautes land, und folglich wenige Gemeinweiden befinden.

Da die zahl der einwohner den werth des landes bestimmet; so ist die bevolkerung eines der wichtigsten mitteln einen Staat mächtig zu machen.

Alle Staaten, denen die Bevölkerung angelegen ist, sollen ihr ungebautes land aussreutzen; so ist die abschaffung der Gemeinweiden nothwendig mit der bevolkerung verbunden. Wo die Gemeinweiden am seltensten sind, da sieht man die meisten wohnungen; weil sich nothwendig da, wo das meiste gebaute land angetroffen wird, auch am meisten akerleute befinden müssen. Der vermehrte anbau erhält die alten einwohner, und ziehet neue an sich. Er weckt die trägeheit der einen auf, indem er denenselben immer einen neuen und wichtigen gegenstand vor augen legt. Er reizt die wetteiferung der andern, und zeigt ihrer anschlägigkeit eine neue aussicht. Er ist geschickt dem müßiggange zu feuren, und der betteleyn abzuholzen. Die menschen ziehen von allen orten dahin, wo sie am gemächlichsten leben können; wo die arbeit zum besten belohnet wird; wo der anbau die produkte, die lebensmittel und arbeit vermehrt. Das erdrich steigt auf einen höhern preis nach dem verhältnisse des fleißigeren anbaues. Die am besten angebauten stücke sind immer im höchsten preise, weil sie am meisten abtragen, und man zum schwersten einen theil seines vermögens auf dieselben auslegen kan.

Wenn, wie man sagt, aller orten, wo zwei personen leben können, eine heyrath gestiftet wird; welches feld würde man der bevolkerung durch den allgemeinen anbau aller Gemeinweiden aufschliessen, welches so vielen haushaltungen ein neues mittel zu leben, und glücklich zu leben, darbieten würde. Obgleich der anbau des gemeinweidigen landes unzweifelhaft viele heyrathen veranlassen und erleichtern würde; so wollte ich dennoch nicht mit dem Hr. Rousseau (*) vorgeben, daß alle unterthanen, die dem Staate geboren werden, so viele getödete feinde werth sind. Dieses würde allzu paradox scheinen. Sondern ich sage: er verdopelt seine macht und die zahl seiner freunde, indem er seine unterthanen glücklich macht, und einer ungleich grössern anzahl menschen den unterhalt verschaffet.

Der allgemeine wohlstand beruhet einiger massen auf dem überflusse des nothwendigen; weil dasselbe die urquelle eines ruhigen und glücklichen lebens ist. Und wer würde sich nicht glücklich schäzen, von einer regierung abzuhangen, wo man dieser lebensart geniesst?

Der Hr. von Vauban glaubte, die bevolkerung Frankreichs, die man 19. millionen rechnete, könnte auf 25. millionen gebracht werden, wenn alles erdrich besser angebaut würde. Und der verfasser von dem Financier françois hält dafür, der beste mögliche anbau würde 30. millionen näheren können. Es ist folglich kein blosses hirngespinste, daß die stufse der bevolkerung von der bestimmung

(*) Projet de Paix perpetuelle.

mung des erdrichs durch einen guten anbau abhan-
ge. Die bevolkerung würde gefährlich seyn, wenn
sich nicht zugleich mit ihr der wohlstand und die
nahrungsmittel vermehrten; wenn sie nicht zu ver-
besserung des feldbaues durch eine grössre anschlä-
gigkeit, und hinwiedrum zu aufmunterung des
fleisses durch die vermehrten früchte des feldbaues
abzielete. Wird die anschlägigkeit durch anlegung
verschiedener manufakturen vermehrt, so wird auch
der zu ihrem bestande nöthige überfluss herbengelöst.
Und wird der überfluss durch einen wohleingerich-
teten Landbau vermehrt, so werden zugleich alle
künste aufgeweckt. Ist es nöthig zu sagen, daß al-
les was auf die bevolkerung einen einfluss hat, dem
lande arbeiter, soldaten, handwerker, bürger, und
auch eine grössre anzahl solcher mitglieder verschaffe,
die blosserdingen die zehrung und den vertrieb der
früchte des feldbaues und des fleisses befördern.

Der vornehmste zweck des anbaues von ungebautem lande ist die vermehrung des getreides, und diese ist das beste vorrathshaus; dabei weder die ungeheuren unkosten der gebände, noch der bedaurliche verlust des getreides durch den abgang zu befürchten sind. Ein andrer beträchtlicher vorteil für die Fürsten, die ihre unterthanen vor dem mangel zu schützen suchen, ist dieser, daß die vermehrung des getreides das monopolium unterdrückt, welches niemal platz haben kan, wo der überfluss herrscht.

Nicht nur ist der durch die einschlagung der Gemeinweiden vermehrte vorrath des getreides der gewisseste, sondern auch der nächste, und bequemste. Montesquieu hält es für ein grosses übel,

daß der getreidvorrath der Römer in Sicilien, in Afrika und in Egypten gelegen, und also entfernt und vielen zufallen unterworfen war. Obgleich diese Länder unter ihrer Herrschaft stunden, so war doch Rom mehr als einmal seinem Untergang nahe, weil diese Entfernung es in die äußerste Verlegenheit setzte. Kan es Helvetien gleichgültig seyn, gemeinlich oder doch in den mangelbaren Jahren sich seine Bedürfnisse aus andern fremden Staaten anschaffen zu müssen? sich genöthigt zu sehn, aus Schwaben, aus der Grafschaft Burgund, oder aus dem Elsass nahrung zu holen, und sich also dadurch in einer Art von Abhänglichkeit zu befinden? selbst mit Angstlichkeit sich zu berathen, ob man sich Getreid aus England oder aus der Barbaren anschaffen könnte, wie man sich dazu in einem Theile des Löbl. Kantons Bern im Jahre 1749. genöthigt sah.

Hier kan man den für einen Staat so wichtigen beweggrund, das geld im lande zu behalten, nicht aus der acht lassen. Was für unzählige summen gehn nicht durch den ankauf fremden Getreides in theuren zeiten, da dasselbe im höchsten preise ist, aus dem lande?

Wir wollen diesen punkt von den grossen vortheilen, die sich aus dem vorgesetzten plane für einen Staat ergeben, mit der betrachtung enden, daß die Verbesserung des landes durch einen weiter ausgedehnten anbau, nothwendig die Vermehrung der Viehherden, durch die Vermehrung der erforderlichen nahrung derselben, mit sich bringt; eben so wie die Vermehrung der Herden von aller art auf die Verbesserung des erdrichs wegen der daher entstehenden

henden vermehrung des benöthigten dungs seinen einflusß hat. Es ist unlaugbar, daß der anbau der Gemeinweiden die nahrungsmittel des Viehes von aller art, wovon ein theil von fremden orten herkommt, an gras, hülsenfrüchten, und gartengewachsen ungemein vermehren würde. Und da die künstlichen Wiesen, die seit einigen Jahren daher angelegt worden, die älter und folglich die getreidpflanzung beträchtlich vermindert haben; so werden die durch diesen anbau bereicherten dorfschaften dasjenige, was dem getreidbau auf diese weise entzogen worden, reichlich wieder ersezzen können.

II. Ich komme zu dem zweyten theile; betreffend den vortheil, der den Lehr-Zehnd- und Herrschaftsherren, durch einschlagung der Gemeingüter, zuwachsen würde. Ich gedenke hier sehr kurz zu seyn.

Wenn der reichthum und der wohlstand der unterthanen die macht der Staaten aussucht, wie unsre gnädige Landesherren solches so väterlich in der ordnung von 1717. erinnern; so muß eben dieser wohlstand der zinsleute und der Herrschaftsangehörigen auf das wohlseyn der Herrschaftsherren zurückwirken. Besinden sie sich in besfern glücksumständen, so werden sie sich auch mehr bemühen sich in denselben zu erhalten, und den Herrschaftsherrn weniger zur strenge nöthigen. Das erdrich wird besser in ehren gehalten werden, weil ungleich mehr Vieh gehalten und genährt werden kan. Die herrschaftlichen abgaben werden von ihnen besser bezahlt, weil sie weniger schuldig sind, und weniger beschwerden auf dem rüken haben.

Dieses vorausgesetzt ; wenn die verwandlung der Gemeinweiden in einschläge das glück und den wohlstand der herrschaftsangehörigen vermehrt , die schon ohne dies durch den frieden , durch eine milde regierung , und durch die gütigkeit ihrer Oberherren beglückt sind ; so werden ihre grundstüke am werthe zunehmen , der preis der lehngüter wird sich oft verdopeln ; alles wird rege werden , und seinen abtrag auf das höchste zu treiben suchen ; der zehn den wird ebenfalls mit der verbesserung anwachsen , so daß keines der nutzaren rechte der herrschaft sehn wird , das nicht ein mehrers abtragen werde. Eben daher werden auch diese gerichtsherrlichkeiten , die oft von einer sehr mittelmäßigen ertragenheit sind , zu einem höhern werthe gelangen. Es ist also richtig , daß der nutzen der verbesserung der Gemeinweiden die Gerichtsherren nahe berühret ; so bald erwiesen ist , daß die vorhabende veränderung nothwendig den zustand der gemeinden und der gemeindsangehörigen verbessert.

III. Dass der wohlverstandene vortheil auch der gemeinden dieses erheusche , ist eben so leicht zu begreifen , als zu beweisen. Wäre es darum zu thun , auf dieses gemeine erdrich für eins und allemal , gänzlich und schlechterdings verzicht zu thun ; so könnte man im strengsten verstande behaupten , daß es ohne verlust geschehe : weil die gemeinden , wenn gleich das eigenthum ihnen zugehört , nicht die geringsten einkünfte davon besiehn , und sich dennoch bis hiehin zum geze ge macht haben , dieselben nicht zu veräußern. Allein der vorschlag , den wir ihnen machen , ist denselben ungleich

ungleich nützlicher; weil es darum zu thun ist, eine fruchtloses eigenthum, und grundstüke die ganz verwildet sind, in angebaute besitzungen zu verwandeln, welche nebst bestimmten einkünften, für die gemeinden beträchtliche persönliche vortheile ihren burgern zubringen würde. Da die Gemeinweiden denen gemeinden eigenthümlich zugehören; so ist es auch der gerechtigkeit gemäß, daß ihre armen, und ihre angehörigen dieselben geniessen. Nun wären für die gemeinden verschiedene wege zu nutzung der Gemeinweiden einzuschlagen, die alle ungleich vortheilhafter seyn würden, als dieselben in ihrem izigen zustande zu behalten.

Das istte wäre, diese Gemeinweiden stücksweise öffentlich zu versteigern, falls sie von einer nature wären, und sich an orten befänden, wo sich käufer finden könnten. Dieses mittel würde ich aber das letzte von allen wählen, weil so vernachlässigte, oder vielmehr sich in einem solchen verfalle befindende stüke wenig gelten würden.

Das 2te wäre, diese stüke den bürgern der gemeinden zu erblehen oder abergements unter einem mäßigen jährlichen getreidzins hinzuleihen; wobei in acht genommen werden müßte, daß durch eine gewisse verordnung (lex agraria) alle einwohner des ortes daran antheil hätten.

Das 3te; den theil, dessen anbau am leichtesten und am wenigsten kostbar wäre, vorzubehalten, um einträgliche grundstüke daraus zu machen, die von 9. zu 9. jahren hingeliehen würden; das übrige alles aber zu verkaufen, oder zu erblehen zu geben.

Ich will die für und wider diese oder andere vorschläge

vorschläge streitende gründe hier nicht behandeln. Ich begnüge mich zu sagen, daß es ein leichtes seyn würde, vermittelst der einrichtung dieser austheilung des Weidlandes, die gemeinden alsobald in vortheilhafte umstände zu versetzen; erstlich durch bezahlung ihrer schulden, wo solche vorhanden sind, und nachher durch errichtung eines ewigen grundzinses, der, obgleich er auf jedem antheile nur gering wäre, dennoch im ganzen einen beträchtlichen gegenstand ausmachen, und sich in künftigen zeiten im werthe vermehren würde.

Die gemeinden würden noch diesen fernern vortheil dabei finden: daß sie den werth ihrer burgerrechte verbessern, ihren armen mittel zum unterhalte, denen stärkesten unter denselben gelegenheit zur arbeit, den vermögenden ein neues eintommen, und endlich der ganzen gemeinde einen schatz verschaffen würden, daraus denen, die durch blosses unglück einen verlust erlitten hätten, wieder aufzuhelfen.

Ich wünschte, daß die gemeinden den ersten und besten vortheil von diesen erblehn oder veräußerungen des Weidlandes genössen; weil das gemeine wesen die quelle ist, die zuerst angefüllt werden muß, damit die angehörigen derselben den trost haben, nach ihrem bedürfnisse zu allen zeiten daraus schöpfen zu können. Ich wünschte aber auch, daß die gemeinden, um das glück ihrer angehörigen zu beschleunigen, je nach ihren umständen sich die guten beispieln zu nuz machen. Die beispieln solcher gemeinden, die einen theil ihrer Aulmenten in trestliche Wiesen verwandelt haben, so daß sie einen schönen

schönen raub davon beziehn, nach welchem noch zur Gemeinweide ein spathen wächst, welches allein mehr als vorhin der ganze raub des landes abwirft (*). Die beyspiele anderer gemeinden, die sich durch den gänzlichen verkauf ihrer Weiden bereichert haben, zu der zeit, da die angrenzende gemeinden, bey ihren fast unermesslichen Allmenten, arm, und mit schulden beladen bleiben. In der vogtey Oron ist, wie man sagt, alles eingeschlagen, und das volk befindt sich daselbst im wohlstande. Kan man an der gründlichkeit dieser anmerkungen zweifeln, da dieselben durch die erfahrung unterstützt und ge- rechtfertigt sind?

IV. Der wohlstand und das glük der gemeinds- angehörigen scheint aus eben diesen quellen zu fliessen. Soll die einschlagung der Gemeingüter zu eigenthümlichen grundstücken den wohlstand des Staates, der Herrschaftsherren und der gemeinden befördern: wie kan es anderst als zugleich auf die verbesserung der glüksumstände der gemeindsgenossen mitwirken? Muß nicht der überflüß an getreid, hanf, flachs, früchten, vieh und dung sich in allen besondern haushaltungen finden? Wie hoch könnte nicht der abtrag dieser neuen, der unfruchtbarkeit entrissenen grundstüke ansteigen? Würde auch gleich ein dorf bey dieser veränderung nur jährlich ein paar hundert säke getreides gewinnen. Ich sage mehr: würden die gemeindsgenossen sich
nur

(*) Dieses hat die stadt Losanen mit ihren Gemeinweiden zu Vidy mit bestem erfolge gethan, die in vorzessiche Wiesen verwandelt worden sind.

nur von den vielen übeln und schwierigkeiten losmachen, deren ich zuvor meldung gethan habe; von dem verluste der zeit, des viehes und des dungs; von der furcht der theurung u. s. w. sind diese betrachtungen nicht hinlänglich bey ihnen ein verlangen nach diesem glücklichen zeitpunkte zu erwarten? Eine leichte rechnung aber zeigt, daß jede haushaltung ihr jährliches einkommen dadurch vermehrt, und dieses in dem verhältnisse anwachsen muß, nach welchem sie den ihnen zugefallenen theil zu verbessern trachten.

Es ist ferner richtig, wie schon hievor gemeldet worden, daß die einschlagung der gemeinweidigen feldern allein in ihrem ganze umfange (fins de pie) nach dem mandate von 1717. den werth derselben verdopeln könnte, indem der gemeinde blos der sechste theil des werthes, oder auch weniger, je nach den umständen, vergolten würde. In ansehung der in ihren werth gebrachten allmenten aber würde der nutzen ungleich grösser seyn.

Aus allem angebrachten können wir mit voller zuversicht schliessen, daß der allgemeine und der sondere vortheil des Staates und der unterthanen, der Herrschaftsherren und ihrer angehörigen, der gemeinden und der gemeindsgenossen einstimmig für diese veränderung slehn.

Zu gänzlicher überzeugung derer, bey denen noch ein zweifel übrig bleibt, frage ich: wenn es heut zu tage um die bestimmung eines sehr geraumigen stük landes zu thun wäre, würde man solches wohl zu Gemeinweiden machen? Aus eben diesem

sem grunde würde man übel thun, diejenigen, die wirklich solche sind, in diesem zustande verbleiben zu lassen.

III. Theil.

Einwürfe gegen diesen Vorschlag.

Wir haben wenigere hindernisse als vorurtheile zu überwinden. Man wird sich dessen durch die Einwürfe und die Beantwortung derselben leicht überzeugen.

I. Einwurf. Die Gemeinweiden sind ein nahrungsmittel für die armen, die kein erdrich besitzen, und die ihren unterhalt von einer ziege oder einem paar schaafen beziehn. Wird ein bauer gleich durch ein prozeß alles vermögens entblößt; so kan ihm dennoch die nuzung dieser Gemeinweiden nicht entzogen werden, und er kan es selbst nicht verpfänden. Wird ihm diese zusucht weggenommen, so ist er aller erholungsmittel beraubt.

Antwort. Der dürftige wäre se^r zu beklagen, den in gesunden tagen die arbeit, und in franken die gutthätigkeit nicht genugsam unterstützten. Was würde ihn ohne vieh die Gemeinweide nützen? Eben dieses ist noch ein übel, welches den Gemeinweiden anklebet, daß sie denen, die nichts besitzen, weniger nützlich sind, als denen die sie ent-

entbähren können, oder die sie sonst gering schätzen. Anstatt dieses auf einer blosen einbildung beruhenden rechtens; anstatt dieses leeren, ungewissen und oft nichtigen antheils einer gemeinen genossenschaft, die sonderlich für denjenigen unnütz ist, der kein Vieh besitzt, und dasselbe nicht überwintern kan, würde dieser leere schatten in die wirkliche besitzung eines stücks erdrichs verwandelt werden, deren anbau jeden in den stand sezen würde, sich eine Kuh anzuschaffen, die ihn nähren, und zugleich sein grundstück fruchtbar machen könnte.

Wir haben arme Franzosen gesehn, die von allem entblößt waren, die durch den anbau eines geringe geachteten stücks schlechten erdrichs sich in stand sezten, dasselbe anzukaufen, sich Vieh anzuschaffen, ihre besitzung auszudähnen, sich aus der frucht ihrer arbeit häuser zu bauen, und sich in wohlstand zu sezen. Warum sollten denn die, denen ein stück ungleich bessern erdrichs umsonst gegeben würde, sich nicht aus ihrem armseligen zustande herausschwingen können? Man bemerke bei allem diesem, daß gewisse rechte der dorfschäften nichts anders als ruheküssen der trägeheit sind, die, weit und fern, den armen nützlich zu seyn, dieselben vielmehr verderben, ihre anzahl vermehren, und ihre armuth verewigen.

II. Einwurf. Die abschaffung der Gemeinweiden wird allen burgern einer gemeinde unkommlich fallen, weil ihre beschaffenheit und die ökonomischen einrichtungen der gemeindsgenossen nach dieser fiftung eingezielet sind. Die Gemeinweiden sind

find ein recht, welches durch das geburtsrechts- oder den ankauf des burgerrechts erworben wird.

Antwort. Die Engländer haben diesen grundsatz, der der ganzen welt zur regel dienen sollte: daß der nachtheil oder die ungemächlichkeit einzelner personen niemals dem allgemeinen besten im wege stehen darf. Allein der sinit dieser grundregel würde vielleicht für uns zu stark und zu beschwerlich seyn, und zu dem bedörfen wir derselben im gegenwärtigen falle nicht, weil die vorgeschlagene abänderung, wie wir es erwiesen haben, den partikularen zu seinem nachtheil gereicht. Sie würde demselben vielmehr nur für eine zeit beschwerlich seyn, aber für beständig zum vortheile gereichen. Die schwierigkeiten würden nur eine geringe anzahl personen treffen, die sich durch anlegung künstlicher Wiesen leicht davor verwahren könnten. Und gesezt sie würden sich in der erste, das ist, in dem ersten und zweyten jahre genothiget sehn, ein paar stücke Viehes abzuschaffen, oder etwas futters anzukauffen; so würde in der folge der schaden leicht ersezt, indem sie ihre heerde vermehren, ihre äker besser bedüngen, mehr getreid und stroh machen würden &c. Mit einem worte, würde diese abänderung anfangs gleich einigen beschwerlich fallen; so würde sie hingegen den meisten zu einem wirklichen und dauerhaften nutzen gereichen; und der erfolg davon würde das land, die vogtey, die gemeind, und sogar die partikularen bereichern, die sich izt dawider sezen dörfern.

Dritter Einwurf. Man sagt; der vorschlag,
IL Stük 1763, F die

die Gemeinweiden zu fruchtbarem lande zu machen, seze zwei sachen zum voraus, die vielleicht auf der blossen einbildung beruhn. Die eine, daß außer den Gemeinweiden alles land genugsam angebaut seyn: und die andre, daß man für diesen neuen anbau genug arbeitende hände übrig habe. Allein, sagt man weiters, es ist weit gefehlt, daß unser land sich in dem besten zustande seines möglichen anbaues befindet, und daß wir arbeitende hände übrig haben. Ein theil unsers erdrichs könnte ungleich besser gebaut werden, und wir klagen über die entvölkerung. Wir haben also nicht einmal genug arbeiter, unsre alten grundstüke behörig zu bauen. Laßt uns dieselben verbessern, eh wir an das unfruchtbare und öde liegende erdrich gedenken. Laßt uns erst den fortgang der entvölkerung zu hemmen, und neue einwohner anzuziehen trachten, ehe wir neue quellen der arbeit zur beschäftigung derselben aufdecken. Wir haben anbey mehr akerland, als wir behörig nutzen können, und sollten anstatt dieselben zu vermehren, vielmehr sie zu vermindern bedacht seyn.

Antwort. Dieser einwurf wäre aller aufmerksamkeit würdig, wenn der vorschlag von abschaffung der Gemeinweiden nur dahin zwekte, neue äker anzulegen, ohne zugleich neuen dung zu verschaffen: neue grundstüke zum nachtheile der bereits fruchtbaren anzubauen, und die landwirthschaft mit neuer arbeit zu beschweren, anstatt neue einwohner anzulocken. Damit ich aber desto umständlicher einen einwurf beantworten könne, den man in verschiedenem gesichtspunkte betrachten kan; so will

will ich denselben in seinen verschiedenen theilen betrachten, damit ich auf einen jeden die erforderliche aufmerksamkeit verwenden könne.

1) Das wirklich angebaute erdrich ist weder in ansehung seines anbaues noch seines abtrages zu dem behörigen grade seiner fruchtbarkeit gebracht: Es wäre also ratsamer, dasselbe vor allem aus zu verbessern, und in vollkommenen stand zu sezen.

Antw. Wir gestehn dieses. Indem wir aber vorschlagen, ein erdrich fruchtbar zu machen, welches vorher unfruchtbar gewesen ist, lassen wir die verbessrung desjenigen nicht aus der acht, welches eines bessern anbaus fähig ist. Wir werden auch dahin gelangen, wenn wir das ausreutzen eines landes zu einem mittel machen, das andre in einen blühendern zustand zu bringen. Wir werden dahin gelangen, indem wir die umstände desjenigen verbessern, die solches ungebaute land fruchtbar zu machen suchen; da wir ihnen wegweisung geben, ihr futter, ihr vieh und ihren dung, ihre hülzenfrüchte, ihre erdfrüchte, und ihre nahrung von allerley art zu vermehren.

2) Es gebricht uns an händen zur arbeit, sogar für unser altes erbtheil: Wie sollten sie denn zum ausreutzen eines mehreren landes und zu einer solchen neuen arbeit hinreichen?

Antw. Indem wir vortreffliches land ausreutzen, (und wir werden dessen eine menge finden,)

legen wir zugleich den fremden eine solspeise vor, die früchte des neuen anbaus mit uns zu theilen. Anfangs lassen wir sie nur gegen gute bezahlung an, unsrer arbeit theil zu nehmen. Nach diesem be- finden wir uns im stande, wo es nöthig ist, neue familien und behnaha kolonien dahin zu sezen. Wenn gelinde verordnungen, und eine günstige aufnahm aller ehrlichen leute vergönnt werden, die einiges vermögen besizen; wenn andrerseits unsre eigene einwohner besser genährt, in ihrer arbeit besser unterstützt, und durch einen grössern abtrag in bessere umstände versetzt werden; so wird alles dieses die einwohner im lande zurück behalten; meh- rere und fruchtbarere heyrathen nach sich ziehen, und man wird die liebe für das vaterland mit der bevölkerung anwachsen sehen. Wo würde man sich lieber sezen, und freywilligere verbindungen stiften? Man würde dadurch den saz rechtfertigen, den be- reits ein neuer schriftsteller angeführt hat: daß allerorten, wo zwei personen gemächlich le- ben können, eine heyrath gestiftet wird(*).

3) Endlich sagt man, haben wir bereits zu viel Ackerlandes; warum wollen wir es noch vermehren?

Antw. Denenjenigen welche die quellen des neuen Landbaues kennen, wird dieser einwurf nie- mals zu sinn steigen, weil sie wissen, daß man niemals mehr land zu akerfeld anlegt, als man durch neue wiesen anbauen und fruchtbar machen kan, und daß das erdrich unendliche reichthümer in

(*) La Noblesse commerçante. Londres 1756.

in sich schließt, von denen wir so zu sagen wählen können. Sie wissen wohl, daß das getreidland durch pflanzungen von einer andern art zu einer reichen getreiderndte zubereitet, viel neugebautes land in wässerwiesen verwandelt, und die trocknen wiesen mit verschiedenen künstlichen gräzarten besetzt werden könnten, von denen immer einige fortkommen, wo die andern fehlschlagen. Wenn also ein landwirth sein akerfeld vermehret, indem er neues land anbaut; so steht es nur an ihm seinen gräzwuchs in gleichem verhältnisse zu vermehren; ohne das erdrich zu rechnen, welches er zu hülsenfrüchten, weissen und gelben rüben, und allerhand wurzeln, zu erdäpfeln, hanf, sachs und andern in der haushaltung oder zum unterhalt und mastung des viehes nöthigen pflanzen bestimmt. Da das ausgerentete erdrich nicht mehr in fluren und zelgen eingeschränkt ist; so kan man von demselben nur so viel zum akerlande bestimmen, als man nöthig schätzt, und dabei die wahl auf diejenigen richten, welche die reichsten erndten versprechen.

Vierter Einwurf. Unter denen Gemeinweiden befinden sich, wie man vorgiebt, solche, die von natur so gut sind, daß die abschaffung derselben zu bereuen wäre.

Antw. Es ist nicht zu läugnen, daß die Allmenten, die lange und beständig von dem viehe besucht werden können, viel abtragen. In so weit, daß die Engländer eine ausgebrauchte gartenerde, oder einen unfruchtbaren baumgarten zu verbessern, erde von einem weidlande dahin zu tragen anra-

then. Woraus richtig zu schliessen ist, daß dieses weidland, wenn es angebaut wäre, reichlich abtragen würde. Wir müssen also gestehn, daß ein land, das ißt ohne einige wartung gutes und reiches futter giebt, auch alle arten gebauter pflanzen im überflusse hervorbringen würde. Ich gesteh auch, daß, wo Weiden mit wenigen unkosten in tresliche wiesen verwandelt werden könnten, nichts hinderte, daß die gemeinden dieselben nicht auf ihre eigene rechnung einschlagen; und zwar mit so viel grösserm vortheile, weil sie sich den werth des einschlagens selbst bezahlten. Es könnten solche wiesen, sonderlich, wo sie gewässert werden können, unter der verwaltung eines guten wässermannes jährlich stückweise versteigert werden, und also der gemeinde einen gewissen zins, und den burgern des orts ein reiches futter abwerfen.

Allein assorten, wo erdrich auszurenten ist, wo sich land befindt, welches schwer zu besorgen ist; wo das land wechselweise zu getreid und zum graswuchse dienen soll; wo zugvieh, bediente, aufstcht, gebäude, nöthig sind; wo läuse und verläuse vorkommen: würden so vervielfältigte absichten und arbeiten, die täglich auf einander folgen, einer gemeinde unmöglich zum nutzen gereichen. Reichen städten, die von geschickten, thätigen und aufmerksamen männern regiert werden, könnten dergleichen Gemeingüter besser anstehn, und die wirthschaft derselben besser auf eigene rechnung von ihnen besorgt werden, als von kleinen gemeinden. Allein auch in den händen der geschicktesten Magistratspersonen gedeyen diese güter niemals

niemals so gut, als in den händen der partikularn. Der grund davon ist leicht einzusehn. Die beständigen absichten, die ein aufmerksamer landwirth haben soll, fehlen. Nie wird sich eine solche beharrlichkeit in dem einmal vorgesetzten plane, eine solche wirksame geschwindigkeit in der ausführung, noch ein so beständiger, abgemessener und ununterbrochener eyfer zeigen. Auch findet der eigennutz hierbey seine nahrung nicht, wie bey einem partikularen, der für seinen eigenen gewinn arbeitet. Endlich kost es ein publikum jederzeit ungleich mehr, weil es nichts durch sich selbst thut, und sogar die guten räthe bezahlen muß: Räthe die oft augenblicklich schaden, und vorseztlich zum nachtheile gegeben werden.

Dritter Einwurf. Vielleicht wird man fürchten, das einschlagen dieser Allmenten dörste der schaafzucht und der wollenhandlung nachtheilig seyn, indem es die hülffmittel dazu abschneiden würde.

Antw. Die Engländer hatten anfangs diese besorgnis, allein die ersten versuche rechtfertigten den grossen vortheil, der allem vieh aus der einfristung zuwächst. Die eigenthümer dieser vertheilten Gemeinweiden würden überzeugt, daß sie nach der einschlagung ungleich mehr vieh nähren könnten, als vorher da sie nur antheilhaber des Weidrechtes gewesen. Dieser gewinn eräugnete sich auch sogar dennzumahl, wenn sie ihr neuerworbenes grundstük ganz anbauen, ohne etwas zu weide zu lassen, indem sie allerley künstliche grasarten darauf pflanzten.

Sechster Einwurf. Man setzt diesem sistem oft die IV. Sazung der 279. seite des gesetzbuchs der landschaft Waat entgegen, welche den gemeinden anbefiehlt, das aus dem einschlagen der Gemeinweiden entspringende kapital auf den ankauf gemeinnütziger grundstüke, oder zu anderm, besserm und gemeinem nutzen zu verwandeln, damit es nicht verloren gehe.

Antw. Es ist also den gemeinden frey gestellt von diesem gelde den gebrauch zu machen, der ihnen am nützlichsten scheinet; in sofern sie nur verhüten, daß es nicht verschwendet werde. Allein die grundstüke selbst, die nach der sazung angekauft werden sollen, müssen angebautes und nicht unfruchtbare erdrich seyn, als welches nur das unformliche chaos der Gemeinweiden vergrößern würde, davon man einmal den schlechten werth erkennt hat. Es ist folglich ein grosser fehler, den einige gemeinden begehn, daß sie grundstüke ankaufen, die sie nachher dem weidgange überlassen, indem sie aus üblem verstande die sazung nach dem durren buchstaben auslegen.

Siebenter Einwurf. Ich weiß fast nicht, ob ich einen einwurf anführen soll, der so unnatürlich ist, da man nemlich den überfluss zu einem gegenstande der furcht macht. Der grosse überfluss des getreides, sagt man, wird dasselbe verachtet, geringschätzig, und den landmann mutthiös machen,

Antw. Der patriotische landwirth beklagt sich oft über die einfuhr des fremden getreides, welches

welches ihm nicht anders als zum nachtheile ge-
reichen kan, indem es den preis der frucht die
er zu verkaussen hat, ungeacht dieselbe in gerin-
ger menge vorhanden ist, fallen macht; so daß
er sich auf dieser geringen menge nicht anders,
als durch einen vortheilhaftem preis derselben er-
holen kan. Er wird sich aber niemals beklagen,
daß um ihn her der überfluss herrschet, den er je-
derzeit für einen glücklichen ausfluss des göttlichen
seegens und der weisheit der regierung ansehen
wird. Er wird noch weniger klagan, wenn er
sieht, daß dieser überfluss die nützlichen künste blü-
hen macht, neue einwohner anlokt, die zehrung
vermehret, und ihm mehrere mittel zu beschäfti-
gung seines fleisses an die hand giebt. Ein ein-
ziges fehljahr würde zureichen, das unendliche
glück des überflusses, fühlbarer zu machen, welcher
das elend abhält, und dem schwächern mangel-
baren theile des volkes zu einem so grossen troste
gereichert.

Nur der überfluss verschiedener jahre kan dem
elende einer anhaltenden unfruchtbarkeit troz bie-
ten, und den grausamsten veränderungen zuvor-
kommen.



IV. Theil.

Welche sind die dienlichsten mittel diese verwandlung der Gemeinweiden in eingeschlagene stücke auf die beste und den gemeinden vortheilhafteste weise ins werk zu richten?

Dieser ist ohne widerspruch der schwerste theil dieses versuchs, und folglich derjenige, der die grösste nachsicht verdienet. Die gemüther zu überzeugen ist ungleich schwerer als das land selbst zu vertheilen. Alles andere ist leichter auszurenten als die vorurtheile. Und da das richterliche ansehn des landesherrn dieses grosse werk nicht anderst vollführen kan, als durch viele gelindigkeit, zu verschonung der freyheiten der unterthanen; so sollte meines erachtens eher ein andrer weg eingeschlagen werden, als die befehle, die doch niemals überzeugen. U. G. H. H. des standes Bern folgten selbst diesen grundsäzen in der verordnung von 1717. Ich führe dieselbe jederzeit mit vergnügen an, weil sie ein muster der weisheit und der gesunden staatskunst ist. Da wir veranlasset worden (sagen U. G. H. H.) untersuchen zu lassen, ob die einschlagung zu Wiesen dem Lande vortheilhaft oder nachtheilig sey; so haben wir uns, gewisser der sache zu erkunden, für nöthig erachtet, unsre unterthanen hierüber zu rathe zu ziehn, und die

meinungen unsrer städte, vasallen und gemeinden zu vernehmen, damit eine verordnung von solcher wichtigkeit nicht anderst als mit einer vollkommenen kennniß der sache festgestellt werde.

Die von verschiedenen gegenden des landes hie-
rauf eingelangten berichte liessen U. G. H. von
der hohen Rennerkammer untersuchen. Auf De-
ren gutachten hin, ward von dem grossen Rath
geschlossen, die einschlagung der Wiesen sey
dem lande überhaupt, und einem jeden par-
tikularen ins besonders nützlich; wie es auch
die meisten städte, vasallen und gemeinden
selbst so gesunden und erkannt haben, &c.

Da die einschlagung der Gemeinweiden und All-
menten ungefehr einen gleichen grund hat; so dünkt
mich, man könnte auf eben diese weise zu werke
gehn. Es fragt sich, ob es dem lande überhaupt,
und seinen einwohnern, oder besser zu reden, den
gemeinden und ihren angehörigen nützlich sey, die
Allmenten einzuschlagen. Da aber entweder die
Herrschafftsherren oder die gemeinden eigenthümer
davon sind, unter dem vorbehalte oder der dienst-
barkeit, daß die angehörigen und burger der ge-
meinden ihr vieh frey dahin zur weide treiben kön-
nen; so würden nothwendig diejenigen die es be-
rühret, und die einen nutzen davon geniessen, sich
über den ihuen daraus entstehenden vortheil oder
Nachtheil mit einander berathen müssen. Zu die-
ser berathschlagung nun könnten die städte und
gemeinden eingeladen werden. Nachdem dieselben
die sache in ihren gründen und gegengründen über-
legt

Legt hätten, würden die gemeinden, welche die einschlagung nuzlich fänden, von neuem über die weise der ausführung rathschlagen.

Es wäre wohl etwas seltenes, wenn der schluss in einer solchen sache von allen seiten einstimmig aussiele. Es scheint sogar, die herrschenden begriffe der gemeinden würden dermalen noch dahin gehen, die Gemeinweiden behzubehalten; wenigstens würden die stimmen sich sehr zertheilen, und nicht anderst als durch vergliche, oder durch richtlichen entscheid vereinbaret werden können. Das erstere, wenn es genugsam seyn könnte, wäre vorzüglicher. Beyde diese begriffe aber scheinen in der weise wie die Engländer versfahren, vereinigt zu seyn.

Die Gemeinweiden in England sind ihrer natur nach von den unsrigen nicht unterschieden: aber das eigenthum derselben gehört nicht den gemeinden, sondern gesellschaften, städten, stiftungen, hospitalern oder kollegien zu ic. Die bauern der umliegenden gegend haben das recht ihr vieh dahin zur weide zu treiben; und diese freyheit hat auf dem erdrich, und nicht auf den personen, und ist an verschiedenen orten mehr oder weniger eingeschränkt. Die eigenthümer können dieselben veräussern, jedoch ohne nachtheil des rechtens der antheilhaber. Wenn diese, in mehrerer oder minderer anzahl, der nuzbarkeit, diese stücke zu theilen und einzuschliessen, überzeuget sind; so trachten sie mit dem eigenthümer, und nachher unter ihnen selbst, sich zu vergleichen. Wo dieses angeht, da wird die theilung auf die verabredete weise ausgeführt;

geführt; wo nicht, so melden sich die antheilhaber, die eine theilung suchen, mit einer bittschrift bey dem parlament. Die untere Kammer, nach angehörten gründen und gegengründen stattet der übern Kammer den bericht ab, da sodenn die bill gemeiniglich allbereit ausgesertiget und begelegt wird. Das Parlament ist günstig oder nicht, je nach der natur des vor kommenden falls. Wird die parlamentsakte also erhalten; so vermag die widersezung des mindern theils, wenn er auch gleich durch verfommissen zu hindern suchte, wieder das gesetze nichts mehr. Die vertheilung geschieht entweders auf die in der parlamentsakte vorgeschriebene weise, oder durch commissairs, die in der akte genannt werden, welche jedem theilhaber, je nach dem werthe des erdrichs, seinen theil verzeigen. Der eigenthümer bekommt insgemein den beträchtlichsten theil, der hinfuro zu seinem gänzlichen eigenthume erwächst. Und die theilhaber machen oft vergliche unter sich, da einer dem andern seinen antheil gegen einen gewissen zins überläßt.

Ich glaubte, diese aus ihrer quelle geschöpste nachrichten können zu unserm endzweke einiger massen einen leitfaden dargeben.

Das wahre und vielleicht einzige mittel, diese abänderung, die den herrschenden begriffen meistens entgegengesetzt ist, dem lande beliebt zu machen, ist, ihnen zu beweisen, und welches noch besser wäre, sie zu bereden, daß sie auch denen vortheilhaft sey, die sich derselben zum meisten widersezen. Den herathschlagungen nun der gemeinden

meinden hierüber ein licht aufzustelen, wäre meines erachtens sehr dienlich, zum voraus eine gedruckte abhandlung auszutheilen, welche den nuzen der vorgeschlagenen abänderung auf eine einfältige, vernünftige, und nach den begriffen der landleute eingerichtete weise vorstellte.

Ein besonderes mittel würde hieben dieses seyn, ihnen anzukünden, daß die grösste nuzbarkeit davon den gemeinden und gemeindsgenossen zu gut käme. Wenn die häupter jeder gemeinden von ihren obern die versicherung empfingen, daß die so eingefristeten oder ausgereuteten stücke für 10. jahr je nach der natur des erdrichs von allen herrschaftsrechten frey seyn sollten, als welches ihnen von dem Landesherrn oder Herrschaftsherrn gütigst eingestanden werden könnte; so würde dieses ganz gewiß das einschlagen befördern.

Nebst diesen auf gewisse jahre eingeschränkten freyheiten, die allerorten üblich sind, wo man das ausreutzen zu begünstigen suchet, wäre dieses noch ein anzuglicher beweggrund für diejenigen, welche neue wohnungen aufrichteten wollten, wenn ihnen umsonst, oder doch in geringem preise von den gemeinden oder herrschaftsherren nach den umständen und orten, holz erlaubet würde.

Glücklich ausgeschlagene beispiel, wären ohne zweifel zu gänzlicher überzeugung von grossem gewichte. Es würde also auch sehr vortheilhaft seyn, wenn nebst den gemeinden die sich hiedurch in den wohlstand gesetzt haben, noch andre gemeinden beredt werden könnten, einen versuch zu machen:

höfentlich würde auch mehr als eine gemeinde sich zu eingeschränktern versuchen von einem dritten oder vierten theile ihrer Allmenten wohl verstehen: und würden nachher mit mehrerem eyfer ihren neuen wohlstand zu vervollkommen suchen.

Es würde auch denen, die sich hierüber berath-schlagen sollten, und denen Herrschaftsherren ins besonders, zu nöthiger nachricht dienen, wenn man von diesen zu vertheilenden Gemeinweiden jeden orts, einen richtigen grundriß perfertigen ließe, in welchem die strassen, füssewege, wasser und wasserrünse, möser, dienstbarkeiten, austösse, samt der bezeichnung der lehnbarkeit, herrschaft-rechten, freyheiten, beschwerden, eigenschaften, gemeinschaft und gebräuche dieser verschiedenen Gemeingüter richtig bemerkst stühnden.

Vergessen wir den artikel der Fins de Prés, oder der zu äusserst an den feldern gelegenen, und der gemeinweidigkeit zur zeit der akerung unter-worfenen stüke landes nicht. Es ist von wichtigkeit, daß die freyheit dieser grundstüke nach diesem system eingerichtet werde; indem, entweders die einschließung des umfangs mit ausschließung alles viehs eingestanden, oder mitten durch kreuzwege verzeigt werden, um allerorten einen leichten zugang zu verschaffen; (doch unter dem vorbehalt, daß diejenigen, welche hieben einiges erdrich aufopfern, von dem abtrag der einschläge entschädnet werden) oder aber indem einem jeden eigenthümer seine stüke bensamen in einem einschlage verzeigt werden.

Ich schränke mich über diesen 4ten theil in all-
ge*

gemeine begriffe ein, und insbesonders in die, welche dahin zwecken, die vornehmsten schwierigkeiten aus dem wege zu räumen. Würde dieser erste zweck zu seiner erfüllung gelangen; so würde es ein leichtes seyn, vorschläge zur gänzlichen bewerkstelligung der sache zu erfinden. Es wäre vielleicht ein mittel, des hauptgeschäfts zu verfehlen, wenn man allzu frühzeitig die weise der bewerkstelligung voraussehen wollte. Diese verfahrungsweise kan übrigens nicht mit volliger richtigkeit bestimmt, noch alle besondre Fälle durch allgemeine regeln festgesetzt werden. Feder fall bringt seine eigenen umstände mit sich, nach welchen die einrichtung und die bedinge verändert und eingeschränkt werden müssen.

Die arbeit welche uns die vorgeschriebene frage vorlegt, wird vielleicht in der ausführung leichter seyn, als es von anfang scheint: und kan man es unter einem glücklichern sterne unterfangen, als unter einer regierung, welche allen ruhm in der gerechtigkeit, und ihr höchstes glück in dem wohstande der unterthauen suchet.

Hinc Felicitas.

